

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordneter Stefan Wenzel (GRÜNE)

**Fragen zur Berechnung von Kontokorrent- und Darlehenszinsen bei den Sparkassen und anderen Finanzinstituten**

Anfrage des Abgeordneten Stefan Wenzel (GRÜNE) an die Landesregierung, eingegangen am 08.10.2019

Das Oberlandesgericht Celle verurteilte am 23.11.2016 die Sparkasse Verden, einem Kläger „28 330,77 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 10.8.2016 zu zahlen“. Ein großer Teil älterer Forderungen des Klägers war laut Gerichtsentscheid verjährt. Hintergrund der Klage war eine jahrzehntelange Kundenbeziehung. Grund des Streits war eine gleitende Zinsklausel für Kontokorrentkredite auf dem Girokonto und bei Darlehen der Sparkasse. Nach Auffassung des Gerichts hatte die Sparkasse zu hohe Zinsen berechnet. Im Zuge des Streits kündigte die Sparkasse die Geschäftsbeziehung und stellte die offenen Forderungen in Rechnung. Der Kunde musste landwirtschaftlichen Grundbesitz verkaufen, um die unmittelbar fällig gestellten Kredite zu begleichen.

Hintergrund des Streits ist ein Urteil des Bundesgerichtshofes aus dem Jahr 2009 mit dem Aktenzeichen BGH XI ZR 78/08. Danach müssen Banken den bei der Kontoeröffnung bzw. Darlehensabschluss herrschenden Zinsabstand zwischen dem Zentralbankzins und dem Zins, der dem Kunden gewährt wurde, während der gesamten Laufzeit einhalten. Das ursprünglich vereinbarte vertragliche Äquivalenzverhältnis darf nicht einseitig zugunsten des Instituts verändert werden. Auch Kostensenkungen des Instituts müssen demnach an Kunden weitergegeben werden. Der NDR berichtete über den Fall am 01.09.2019 bei „Hallo Niedersachsen“, und 02.09.2019 online unter dem Titel: „Zocken Sparkassen Kunden bei Giro-Konten ab?“

1. Gibt es in Niedersachsen nach Kenntnis der Landesregierung bei Sparkassen, Genossenschaftsbanken oder Geschäftsbanken neben dem Urteil zur Sparkasse Verden weitere gerichtliche Auseinandersetzungen zur langjährigen Berechnung von Zinsen bei Kontokorrent- oder Darlehenskrediten vor dem Hintergrund des o. g. BGH-Urteils?
2. Wenn ja, bei welchen Instituten?
3. Wenn ja, wie hoch ist der Streitwert?
4. Hat die Sparkassenaufsicht nach § 25 des Niedersächsischen Sparkassengesetzes in Niedersachsen Kenntnis von weiteren Konfliktfällen um das Äquivalenzverhältnis von Kontokorrent- und Darlehenskrediten seit dem BGH-Urteil?
5. Hat die Sparkassenaufsicht eigene Prüfungen bei Sparkassen vorgenommen?
6. Wenn ja, in welchem Zeitraum?
7. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
8. Gibt es Empfehlungen des niedersächsischen oder des deutschen Sparkassen- und Giroverbandes zur Umsetzung des Äquivalenzverhältnisses des BGH-Urteils in der Praxis?
9. Wenn ja, wie lautet diese Empfehlung in Bezug auf die Marge und den Wertstellungstag?
10. Gibt es Empfehlungen des Bankenverbandes Niedersachsen zur Umsetzung des Äquivalenzverhältnisses in der Praxis?
11. Wenn ja, wie lautet diese Empfehlung in Bezug auf die Marge und den Wertstellungstag?

12. Hat der Bankenverband Niedersachsen Kenntnis von weiteren Konfliktfällen um das Äquivalenzverhältnis von Kontokorrent- und Darlehenskrediten seit dem BGH-Urteil?

(Verteilt am 11.10.2019)